



Verordnung

§ 1

Gemäß § 44 Abs. 3 iVm. § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – Sbg. GdO 2019 idGF., werden aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau vom 21.06.2023 die nachstehend angeführten Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei, welche von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idGF., zu besorgen sind, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit dem Kompetenzbereich des Bürgermeisters übertragen:

1. Die Erlassung der - durch mit Bescheid bewilligten Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO - erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.
2. Die Erlassung der - durch mit Bescheid bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß § 90 StVO - erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Rupert Winter